

Elternvertretung

Der Klassenelternbeirat (KEB)

Die Eltern jeder Klasse wählen innerhalb von 4 Wochen nach den Sommerferien aus ihrer Mitte für 2 Jahre (in der Oberstufe für 3 Jahre) in der Regel 3 Elternvertreter¹. Man scheidet vor Ablauf der Zeit aus dem Amt aus, wenn das Kind die Klasse verlässt. Man kann auch zurücktreten. Ist kein gewähltes Mitglied des KEB mehr im Amt, sind vorgezogene Neuwahlen nötig.

Aufgaben:

- halten regelmäßig Gesprächskontakt zur Klassenlehrkraft
- berufen Elternversammlungen ein und leiten sie (gesetzlich ist eine Sitzung pro Halbjahr vorgeschrieben),
- geben Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern dieser Klasse an die zuständigen Stellen weiter — das sind in der Regel die Lehrkräfte der Klasse, gegebenenfalls die Stufenleitung, die Schulleitung, der Schulelternbeirat, die Schülervvertretung,
- vermitteln zwischen Eltern, Lehrkräften, Schulleitung und Schülervvertretung,
- nehmen an der Klassenkonferenz mit Stimmrecht teil,
- nehmen an den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen beratend teil (mit Rederecht, ohne Stimmrecht),
- nehmen an pädagogischen Konferenzen beratend teil

Die Elternvertreter jeder Klasse bestimmen (bei Blockwahl) aus ihrer Mitte den Vorsitz, das Mitglied des Schulelternbeirates und einen Vertreter.

Der Schulelternbeirat (SEB)

Die gewählten Klassenelternbeiräte entscheiden, wer von ihnen im Schulelternbeirat mitarbeitet. Eine Person und eine Stellvertretung (bei Erkrankung oder Verhinderung) sind nötig.

Der SEB trifft sich üblicherweise zweimal jährlich, um aktuelle Themen zu besprechen. Die Schulleitung ist in der Regel anwesend, um zu informieren, Fragen zu beantworten und Anregungen entgegenzunehmen.

Die SEB Mitglieder wählen aus ihrer Mitte auf der ersten Sitzung (innerhalb von 6 Wochen nach den Sommerferien) den SEB-Vorstand und den Delegierten plus Vertretung für den Kreiselternbeirat. Außerdem wählen sie die Delegierten für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Hier können sich alle Erziehungsberechtigten aufstellen lassen.

Der SEB unterstützt die Klassenbeiräte beim Zusammenwirken von Schule und Elternschaft. Er muss bei schulischen und unterrichtlichen Entscheidungen zustimmen, wie z. B. Festlegung der Unterrichtszeit, Einführung der Ganztagschule, Durchführung von Schulversuchen, etc.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Der SEB-Vorstand (SEBV)

Der SEB wählt aus seinen Reihen den SEBV, der aus einem Vorsitz, einer Stellvertretung und einem Beisitz bestehen soll. Eine höhere Zahl an Beisitzern ist nach Abstimmung möglich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre bzw. längstens, bis kein Kind mehr an der Schule ist.

Der SEBV trifft sich regelmäßig zum Austausch mit der Schulleitung. Die Themen hierfür werden an die Klassenelternbeiräte vorher kommuniziert und um Ergänzung gebeten. Daneben kümmert sich der SEBV am Schuljahresanfang um die Wahlen der Klassenelternbeiräte in den 5., 7., 9. und E-Jahrgängen.

Er füllt die Wahlprotokolle aus, pflegt die Listen mit den Daten der Elternvertreter, und gibt die Daten an die Schulleitung. Darüber hinaus ist er für die Aktualisierung der Elternvertretungs-Seite auf der Homepage sowie den Aushang der Listen mit den Mitgliedern der Beiräte (KEB, SEB, FK, SK zuständig)

Die Schulkonferenz (SK)

Die Mitglieder des SEB wählen EV und Stellvertreter für die Schulkonferenz für 2 Jahre (bzw. bis kein Kind mehr auf der Schule ist). Alle Erziehungsberechtigten der Schule können dieses Amt wahrnehmen.

Die Schulkonferenz ist das oberste Gremium der Schule und beschließt in grundsätzlichen und richtungsweisenden Angelegenheiten. Stimmberechtigt sind jeweils 10 Mitglieder der Eltern, der Lehrerschaft (einschließlich Schulleitung und SEBV-Vorsitz) sowie 10 Schüler (ab Jahrgangsstufe 7). Alle drei Gruppen sind Drittelparität vertreten und haben Antrags- als auch Vetorecht. Die Schulkonferenz ist öffentlich und tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

Die Fachkonferenzen (FK)

Die Schulleitungen bilden für einzelne Fächer, Fächergruppen oder Fachrichtungen Fachkonferenzen. Sie tagen mindestens zweimal im Schuljahr. Zum Gremium der Fachkonferenzen gehören die betreffenden Lehrkräfte und je zwei Vertretungen aus der Elternschaft und ab Jahrgangsstufe sieben je zwei Vertreter der Schülerschaft. Die Vertretungen der Eltern und Schülerschaft haben beratende Funktion. Die Schulleitung kann an der Konferenz teilnehmen. Alle Eltern einer Schule können sich als Vertreter für jeweils zwei Jahre dieses Gremium wählen lassen.

Rechtliche Grundlagen:

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007
- Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte - EB-WahlVO) vom 20. Juni 2022

Weitere Infos / Dokumente vom IQSH (<https://publikationen.iqsh.de/informationen-eltern.html>):

- „Eltern in Fachkonferenzen“
- „Elternmitwirkung“
- „Checklisten für Elternbeiräte und Elternvertretungen“